



A. GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN 2020

Gemäß § 5 Abs. 3 KDSGO werden die Verfahren für das Jahr 2020 zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz wie folgt verteilt:

I. Register

1. Neu eingehende Verfahren erhalten ein Aktenzeichen nach der Reihenfolge ihres Eingangs. Die Aktenzeichen bestehen aus der Buchstabenfolge DSG-DBK für Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz, gefolgt von einer laufenden Nummer sowie dem Jahr der Aktenanlage (DSG-DBK 01/20..).
2. Bei gleichzeitig eingehenden Verfahren richtet sich die Vergabe der laufenden Nummer nach der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Namen der Beschwerdeführer.
3. Neu eingehende Verfahren werden in das Register aufgenommen.

II. Zuständigkeit

1. Der Vorsitzende ist zuständig für die im Register geführten Verfahren mit den Endziffern 2, 4, 6, 8, 0 der laufenden Nummer, der stellvertretende Vorsitzende für die Verfahren mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9 der laufenden Nummer.
2. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender vertreten sich im Fall ihrer Verhinderung gegenseitig.
3. Die beisitzenden Richter mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz sind in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen zuständig, beginnend mit dem dem Alphabet nach dritten beisitzenden Richter. Im

Verhinderungsfall ist der nach dieser alphabetischen Reihung nächste Richter mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz zuständig. Ist ein Vertretungsfall eingetreten, ist beim nächsten Verfahren der nach alphabetischer Reihung nächste beisitzende Richter mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz zuständig.

4. Die beisitzenden Richter mit akademischem Grad im kanonischen Recht sind in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen zuständig, beginnend mit dem dem Alphabet nach dritten beisitzenden Richter. Im Verhinderungsfall ist der nach dieser alphabetischen Reihung nächste Richter mit akademischem Grad im kanonischen Recht zuständig. Ist ein Vertretungsfall eingetreten, ist beim nächsten Verfahren der nach alphabetischer Reihung nächste beisitzende Richter mit akademischem Grad im kanonischen Recht zuständig.

B. GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN 2021

Gemäß § 5 Abs. 3 KDSGO werden die Verfahren für das Jahr 2021 zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz wie folgt verteilt:

I. Register

1. Neu eingehende Verfahren erhalten ein Aktenzeichen nach der Reihenfolge ihres Eingangs. Die Aktenzeichen bestehen aus der Buchstabenfolge DSG-DBK für Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz, gefolgt von einer laufenden Nummer sowie dem Jahr der Aktenanlage (DSG-DBK 01/20..).
2. Bei gleichzeitig eingehenden Verfahren richtet sich die Vergabe der laufenden Nummer nach der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Namen der Beschwerdeführer.
3. Neu eingehende Verfahren werden in das Register aufgenommen.

II. Zuständigkeit

1. Der Vorsitzende ist zuständig für die im Register geführten Verfahren mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9 der laufenden Nummer, der stellvertretende Vorsitzende für die Verfahren mit den Endziffern 2, 4, 6, 8, 0 der laufenden Nummer.
2. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender vertreten sich im Fall ihrer Verhinderung gegenseitig.
3. Die beisitzenden Richter mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz sind in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen zuständig. Im Verhinderungsfall ist der nach dieser alphabetischen Reihung nächste Richter mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz zuständig. Ist ein Vertretungsfall eingetreten, ist beim nächsten Verfahren der nach alphabetischer Reihung nächste beisitzende Richter mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz zuständig.
4. Die beisitzenden Richter mit akademischem Grad im kanonischen Recht sind in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen zuständig. Im Verhinderungsfall ist der nach dieser alphabetischen Reihung nächste Richter mit akademischem Grad im kanonischen Recht zuständig. Ist ein Vertretungsfall eingetreten, ist beim nächsten Verfahren der nach alphabetischer Reihung nächste beisitzende Richter mit akademischem Grad im kanonischen Recht zuständig.

Münster, den 20. 11. 2019

gez. Gernot Sydow

(Prof. Dr. Gernot Sydow)

Vorsitzender des Datenschutzgerichts
der Deutschen Bischofskonferenz